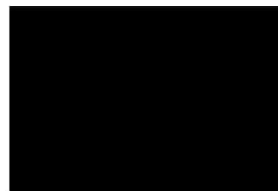


STUTTGART		61	-1	-2
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung		AS	-3	-4
Eingang		3. JULI 2017	-5	-6
bR	zU	WV	bE	zA -7 -8



An die
Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
Eberhardstr. 10

Waiblingen, den 3. Juli 2017

70173 Stuttgart

Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Leonhardsviertel im Stadtbezirk Stuttgart-Mitte (Stgt. 293) frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,


Zu dem in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung befindlichen Bebauungsplanverfahren „Stadtbezirk Stuttgart-Mitte - Leonhardsviertel (Stgt. 293)“ geben ich folgende

STELLUNGNAHME

ab:

**I.
Eigentum und Betroffenheit**

Durch den Bebauungsplanentwurf ergibt sich für mich eine Betroffenheit wie folgt:

1. Ich bin Eigentümerin des Grundstücks  70182 Stuttgart.
2. Das Gebäude wurde ca. 1830 errichtet und wird zur gewerblichen Ausübung der Prostitution genutzt. Die Aufnahme dieser Nutzung erfolgte vor 1985 und damit vor Inkrafttreten der ersten Vergnügungsstättenatzung und wurde seither ununterbrochen fortgeführt.

II.

Drohendes Abwägungsdefizit wegen Vereitelung des Planungsziels

Kernstück und zeitgleich Zentralproblem einer jeden Bauleitplanung ist das Gebot der gerechten Abwägung nach §§ 1 Abs. 7, 2 Abs. 3 BauGB. Es muss eine gerechte Abwägung aller widerstreitenden privaten und öffentlichen Belange stattfinden, die im Bauleitplan ihren Ausdruck finden müssen. Dazu müssen die in die Abwägung einzustellenden Belange jedoch auch alle zutreffend ermittelt werden.

1. Ausweislich der Begründung des Bebauungsplans wird folgende planerische Konzeption verfolgt: „Das Leonhardsviertel ist eines der wenigen Quartiere in Stuttgart, in welchem die historische Bau- und Stadtstruktur erhalten und ablesbar geblieben ist. Ziel ist es daher, das Leonhardsviertel in seinem Charakter als historisches Altstadtviertel zu stärken. Spezielles Augenmerk liegt hierbei auf dem Erhalt der historischen, kleinteiligen Körnung des Viertels. Die ursprüngliche Charakteristik des Leonhardsviertels soll wiederhergestellt und eine ausgewogene Nutzungsmischung mit Stärkung der Wohnnutzung und Neuregelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellartigen Betrieben und Wettbüros angestrebt werden.“
2. Ausgewiesenes Ziel ist demnach der Erhalt der alten Bausubstanz und Charakteristik des Leonhardsviertels. Zur Charakteristik des Leonhardsviertels gehört neben dem baulichen Altbestand ganz wesentlich auch dessen besondere städtebauliche Prägung. Das Leonhardsviertel ist das einzige „tatsächliche“ Rotlichtviertel Stuttgarts.
3. Vor diesem Hintergrund ist auch die geplante Festsetzung nach § 1 Abs. 10 BauNVO zu verstehen, mit der Bestandsschutz gewährt werden soll für Bordellen und bordellartigen Betriebe, die vor 1985 und seitdem ununterbrochen existierten. Die Absicht, den vorhandenen Altbestand nunmehr bauplanungsrechtlich abzusichern, wird von mir ausdrücklich begrüßt. Dies muss allerdings für den gesamten Geltungsbereich des Leonhardsviertels gelten, weil nur so sich das Planungsziel überhaupt erst erreichen lässt. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das komplette Leonhardsviertel begrenzt von der Katharinenstraße im Osten, dem Leonhardsplatz und der Lazarettstraße im Norden, der Hauptstätterstraße im Westen und dem Wilhemsplatz im Süden.
4. Die zusätzliche Beschränkung des Bestandsschutzes auf einen noch enger gefassten Teilbereich innerhalb des geplanten Geltungsbereichs des Bebauungsplans insgesamt stellt ein Abwägungsdefizit dar. Es lässt die Belange und Interesse der Eigentümer und Betreiber von mindestens vor 1985 ununterbrochen existierenden Bordellen und bordellartigen Betrieben völlig außer Acht. Die Beschränkung schließt diese ohne weitere Begründung automatisch aus, obwohl auch sie sich innerhalb des Leonhardsviertels und damit innerhalb des seit jeher „bestehenden Rotlichtviertels“ befinden. Diese Belange wären in die Abwägung einzustellen. Durch die Nichtberücksichtigung der Belange liegt ein Verstoß gegen das Gebot der gerechten Abwägung vor.

Im Übrigen geht der engere, beschränkte Teilbereich aus den ausgelegten Plänen selbst nicht einmal hervor. Die Anlage 3 befindet sich nicht bei den auf der Homepage der Stadt veröffentlichten Planunterlagen.

III.

Drohendes Abwägungsdefizit wegen Nichtberücksichtigung des Bestandsschutzes meines Objekts

Damit einher geht, dass der Bestandsschutz nach § 1 Abs. 10 BauNVO nicht nur für alle „Altbordelle“ im gesamten Geltungsbereich des Leonhardsviertels Bebauungsplans gewährleistet sein muss. Sondern auch, dass die hiervon betroffenen bestandsgeschützten Objekte auch zutreffend und vollständig ermittelt werden. Den bisherigen Äußerungen nach zu urteilen, beispielsweise im Rahmen der Informationsveranstaltung am 01.06.2017, werden meine Belange als Eigentümerin des o.g. Grundstücks nicht berücksichtigt. Mein Objekt, das zur gewerblichen Ausübung der Prostitution genutzt wird, ist bestandsgeschützt und liegt im Leonhardsviertel. Diese Nutzung wurde vor 1985 aufgenommen und seitdem ununterbrochen fortgeführt. Gleichwohl zählt es momentan nicht zu den beabsichtigten Objekten, deren Bestandsschutz gewährleistet werden soll. Durch die Nichtberücksichtigung werden nicht alle einzustellenden Belange in die Abwägung eingestellt, so dass auch insoweit ein Verstoß gegen das Gebot der gerechten Abwägung vorliegt.

Da aufgrund des öffentlich ausgelegten Planes die [REDACTED] ihrerseits bereits als mögliche nachgewiesene Bestandsobjekte aufgelistet sind, begründe ich die angezeigte Aufnahme des Gebäudes [REDACTED] im künftigen Bebauungsplan wie folgt:

Selbstverständlich können auch noch weitere Objekte mit aufgenommen werden, falls die Gebäude diesen Voraussetzungen entsprechen und die dementsprechenden schriftlichen Nachweise vorliegen sollten.

Im Übrigen entspricht diese von Ihnen angedachte Regelung bereits der aktuellen Rechtsprechung und Rechtslage bezüglich des Bestandsschutzes. Durch die geplante Festsetzung wird künftig jedoch eine verbindliche Aussage durch die Stadt Stuttgart getroffen.

Begründung:

Das Gebäude [REDACTED] liegt im bekannten Stuttgarter Leonhardsviertel, das sich als ein bunt gemischtes Viertel mit Restaurants, Bars mit Außenbetrieb, Wohnnutzung, gewerblicher Nutzung und auch durch teilweise seit vielen Jahrzehnten vorhandene Betriebe zur Ausübung der Prostitution ebenso wie durch Vergnügungsstätten mit Sex- und Erotikangebot auszeichnet.

Im Gebäude [REDACTED] wurde die gewerbliche Ausübung von Prostitution bereits vor 1985 aufgenommen und seither ununterbrochen nachweislich und aktenkundig fortgeführt.

1. Aktuelle örtliche Verhältnisse; Bauplanungsrecht

Das Gebäude [REDACTED] liegt im Geltungsbereich der Ortsbausatzung der Beklagten vom 25.06.1935 (OBS). Nach der Ortsbausatzung ist für das Grundstück die Baustaffel 1 maßgeblich (gemischtes Gebiet). § 4 Abs. 1 OBS regelt hierzu:

„Im gemischten Gebiet sind Anlagen der in § 16 Gewerbeordnung bezeichneten Art nicht zulässig.“

Der Ausschluss bezieht sich auf besonders emissionsträchtige Anlagen. Nach § 4 Abs. 2 OBS können dennoch bestimmte Anlagen mit erheblichen Belästigungen zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht ist, dass erhebliche Belästigungen durch besondere Vorkehrungen ausgeschlossen werden können.

Am 12.12.1985 setzte die Beklagte eine Satzung „Vergnügungseinrichtungen und andere im Inneren Stadtgebiet Citybereich Stgt. 184“ in Kraft, die sie am 30.10.2003 durch die nachfolgende gleichnamige Satzung modifiziert hat. Das Gebäude liegt im Geltungsbereich beider Satzungen. Aufgrund dieser Satzungen sollten Bordelle und bordellartige Betriebe im Leonhardsviertel nicht mehr zulässig sein. Als Vergnügungseinrichtung der „Kategorie C“ definiert § 2 Abs. 1 Nr. 3:

„Animierlokale, Nachtbars und vergleichbare Lokale mit Striptease- oder Filmvorführungen, Sexkinos, Geschäfte mit Einrichtungen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen (z.B. Video-Kabinen), Bordelle und Einrichtungen mit Bordellcharakter“

Unter § 3 des Textteils ist unter Abs. 3 geregelt:

„Vergnügungseinrichtungen der Kategorie C sind nur im Citybereich zulässig, jedoch nicht im Anschluss an die Fußgängerbereiche und die wichtigen Fußgängerverbindungen einschließlich Passagen und unterirdischer Haltestellenzugänge (§ 2 Abs. 3). Sie dürfen nicht mehr als 30 % der vorhandenen Nutzfläche einschließlich Nebenräume Geschossfläche) der Gebäude einnehmen. Unter der gleichen Voraussetzung können sie in den ausgenommenen Teilen des Citybereichs ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie nicht Zugangsgeschossen oder in dem nächsten darüber liegenden Geschoss eingerichtet werden.“

Ausnahmsweise können Einrichtungen der Kategorie C auch in dem besonders bezeichneten Gebiet im Leonhardsviertel dann zugelassen werden, wenn damit eine entsprechende Aufgabe oder Reduzierung einer Einrichtung an ihrem bisherigen Standort im Leonhardsviertel (umgrenzt von Wilhelmsplatz, Katharinenstraße, Pfarrstraße, Hauptstätter Straße) verbunden ist“

2. Nutzungshistorie des Gebäudes Weberstraße 16

Für das Gebäude [REDACTED] wird der Beweis durch die Landeshauptstadt Stuttgart beispielsweise aus dem Schreiben vom 21.05.2010 (Mitte/Mi2/IV/20101033 selbst erbracht.

Dort heißt es, *„nach den uns vorliegenden Kopien der Berichte der Landespolizeidirektion Stuttgart sowie den Auszügen aus den Niederschriften über die Verhandlung des Bezirksbeirat Stuttgart-Mitte wurde im 1. und 2. OG Ihres Gebäudes [REDACTED] nachweislich noch vor Inkrafttreten der Vergnügungsstättensatzung von 1985 der Prostitution nachgegangen. Diese Nutzung war damals baurechtlich nicht genehmigungspflichtig. Da diese Nutzungsart bis heute nicht aufgegeben wurde, besteht nach der geltenden Rechtslage aus baurechtlicher Sicht keine Veranlassung dagegen vorzugehen.“*

Für das Gebäude können jederzeit weitere schriftliche Dokumente aus der Verwaltung vorgelegt werden, welche die Tatsache bestätigen, dass in diesem Objekt bereits vor Inkrafttreten der Vergnügungsstättensatzung von 1985 der Prostitution bis heute ununterbrochen nachgegangen wurde. Die Unterlagen liegen der Verwaltung jedoch selbst auch vor.

3. Materielle Rechtmäßigkeit bei Aufnahme der Nutzung ausreichend

In dem Erörterungsgespräch vom 01.06.2017 haben Sie mitgeteilt, dass das Baurecht nur dann einen Bestandsschutz vorsehen würde, wenn eine formelle und materielle Genehmigung bezüglich einer bestimmten Nutzung von Gebäuden vorliegen würde. Aus diesem Grunde würden Ihrer Meinung nach Bordelle oder bordellartige Betriebe, die sich nicht in dem enger gefassten Bereich der Satzung von 1985/18 bzw. 2003122 befinden, keinen Bestandsschutz genießen, was einer künftigen dauerhaften Nutzungsuntersagung gleichzusetzen wäre.

Des weiteren haben Sie Ihre Meinung auch noch darauf gestützt, dass aufgrund der geänderten Vergnügungsstättensatzung 2016 eine weitere Aufnahme von Gebäuden zur Nutzung bordellartige Betriebe ausgeschlossen sei, da eine dementsprechende Stellungnahme meinerseits nicht erfolgt sei. Hierzu verweise ich auf mein Schreiben vom 11.12.2012 (liegt als Anlage bei) und die Anlage 5 zur Beschlussvorlage GR Drs 179/2016.

Jedoch setzt eine dauerhafte Nutzungsuntersagung einer genehmigungspflichtigen Nutzung sowohl deren formelle als auch materielle Illegalität voraus. Das bedeutet dass die untersagte Nutzung durch keine Baugenehmigung gedeckt sein darf und von Beginn an fortdauernd gegen materielles öffentliches Recht verstoßen muss. *Vgl. ständige Rspr. aller Baurechtssenate des VGH Baden-Württemberg, statt vieler VGH Baden- Württemberg, UrL v. 06.03.1985 -3 S 1606184- VBIBW 1985,457 (458).*

Die Begründung einer auf Dauer bestimmten, endgültigen Untersagung der Nutzung einer baulichen Anlage kann mit Rücksicht auf Art. 14 GG nicht auf die bloße formelle Rechtswidrigkeit der Nutzung gestützt werden.

VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 22.01.1996-8 S 2964195 - VBLBW 1996, 300,(301):„ Das Recht des Eigentümers, sein Grundstück im Rahmen der Gesetze zu bebauen, ist Teil des durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Grundeigentums (BVerfG, Beschl. v. 19.6.1973 - 1 BvL 39/69 - BVerfGE 35, 263, 276) und wird daher nicht erst durch eine vorher einzuholende Baugenehmigung begründet. Das Verbot, ohne Baugenehmigung zu bauen, soll der Baurechtsbehörde lediglich die vorherige Prüfung ermöglichen, ob das Vorhaben den materiell-rechtlichen Vorschriften entspricht. Ist dies der Fall, so besteht ein Anspruch auf die Genehmigung. Im Hinblick auf diese bloße Ordnungsfunktion der Baugenehmigung widerspräche es der verfassungsmäßigen Eigentumsgarantie, den Abbruch einer Anlage allein wegen ihrer formellen Rechtswidrigkeit anzuordnen oder bei der Prüfung ihrer materiellen Rechtmäßigkeit Rechtsvorschriften anzuwenden, die im Zeitpunkt ihrer Errichtung noch gar nicht bestanden. (...) Für eine auf Dauer bestimmte, endgültige Untersagung einer ohne Genehmigung aufgenommenen Nutzung kann nichts anderes gelten. Angesichts der dem Baugenehmigungserfordernis zukommenden Funktion wäre eine nur auf formelle Verstöße gestützte Nutzungsuntersagung ebenso wenig mit Art. 14 GG zu vereinbaren wie eine Abbruchsanordnung. Das bei einer Nutzungsuntersagung anders als bei einer Abbruchsanordnung keine Vermögenssubstanz entzogen wird, steht dem nicht entgegen.

Dementsprechend hat auch der VGH Baden-Württemberg bislang keine Rechtsprechungsänderung vollzogen und ist dies auch nicht zu erwarten. Zu nennen ist etwa der Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 11.05.2015 -3S 2420/14, in dem es um eine Berufungszulassung gegen ein Urteil des VG Karlsruhe ging, in dem das VG Karlsruhe das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis verpflichtete, über den Antrag auf Nutzungsuntersagung der Klägerin ████████ zu entscheiden. Ohne dass die Entscheidungsgründe dies inhaltlich ausführen, ist klar, dass die Rechtmäßigkeit einer Nutzungsuntersagung nicht allein von der fehlenden Genehmigung (formelle Rechtswidrigkeit) abhängt, weil der VGH sich inhaltlich mit der Zulässigkeit des Vorhabens auseinandersetzt. Auch gibt es ein neueres Urteil des VG Karlsruhe vom 28.05.2014 -6 K 701/13, das als Rechtmäßigkeitsvoraussetzung einer Nutzungsuntersagung wiederum formelle und materielle Baurechtswidrigkeit einfordert. Ebenso hat die erkennende Kammer am VG Stuttgart im Urteil vom 23.09.2015 -5 K 2780/13 - entschieden.

Eine ständig von der Baurechtsbehörde behauptete Rechtsprechungsänderung diesbezüglich gibt es nicht.

Ein Bestandschutz ist gegeben, wenn die Nutzung bei ihrer Aufnahme oder auch danach den baurechtlichen Vorschriften entsprach. Wenn die Nutzung zu irgendeinem Zeitpunkt einmal materiell rechtmäßig war, reicht dies aus, um Bestandsschutz zu vermitteln. *Vgl BVerwG, Ur v.15.11.1974 - IVC 32.71, BauR 1975,44; VGH München, Ur. v. 15.03.1999 -14a93.1542, NVwZ-RR 2000, 273; Sauter, LBO, Stand Januar 2015, § 65 Rdnr. 98, 21.*

Das **Rechtsinstitut des baurechtlichen Bestandsschutzes** wurde vom Bundesverwaltungsgericht entwickelt Es gewährt den Eigentümern bestimmter baulicher Anlagen die

Möglichkeit, diese weiter zu nutzen oder gegebenenfalls sogar zu erweitern, selbst wenn sich rechtliche Rahmenbedingungen zwischenzeitlich zum Nachteil geändert haben. *Vgl. den Begriff des „Bestandsnutzungsschutzes“ bei Bahnen, Der Bestandsschutz im öffentlichen Baurecht 2011, S. 38.*

Dementsprechend sichert der passive Bestandsschutz als Schutz des „Istzustandes“ einer baulichen Anlage vor Anpassungsverlangen aufgrund geänderter Rechtslage. Er umfasst das Recht des Eigentümers einer baulichen Anlage diese, sowie sie ausgeführt ist, zu nutzen, auch wenn neuere baurechtliche Vorschriften dieser Ausführung und Nutzung nunmehr entgegenstehen.

Papier, in: Maunz/Düng, GG, Art. 14..Rdnr. 84.

Seit der sogenannten Nassauskiesungsentscheidung" BVerfG, Beschluss vom 15.07.1981 -1 BvL 77/78 - BVerfGE 58, 300, bestimmen sich Grund, Reichweite und Inhalt eines Bestandsschutzes von ausgeübten Nutzungen grundsätzlich nur nach dem einfachen Recht. *Ständige Rspr., vgl. BVerwG, Litt. v. 12.03.1998 -4 C 10.97- BVerfGE 106, 228; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 03.09.2012-3 S 2236111 -juns Rdnr. 19.*

Auch wenn - wie hier - keine formelle Baugenehmigung der Nutzung des Objekts [REDACTED] gegeben war, ist ein Anspruch des dinglich Berechtigten einer während eines Mindestzeitraums materiell rechtmäßigen baulichen Substanz bestandsschutzfähig, um sich gegen spätere nachteilige Rechtsänderungen durchzusetzen. *Vgl. OVG Nordrhein- Westfalen, Beschl. v 15 04 2009 - 10 13186/09 - BauR 2009, 1436.*

Zum Zeitpunkt der Aufnahme der Nutzung war diese aufgrund der geltenden Baustaffel 1 nach der OBS genehmigungsfähig und damit **materiell baurechtmäßig**. Die bordellartige Nutzung in dem Gebäude [REDACTED] genießt in diesem Sinne **Bestandsschutz**. Dass die jeweilige Nutzung seinerzeit nicht zur Genehmigung beantragt, sondern von der Stadt hingenommen wurde, entsprach der damaligen Praxis, nach der ein Nutzungsänderungsantrag sinnlos gewesen wäre; Baugenehmigungen für Bordellbetriebe gab es im ganzen Leonhardsviertel nicht. Durch die daraus bewusst entstehende Rechtsunsicherheit hielt die Stadt die Betriebe stets „an der kurzen Leine“

4. Anwendung, Nutzung zu Prostitutionszwecken nach OBS und Baustaffel 1 baurechtlich zulässig

Die Beurteilung der materiellen Rechtmäßigkeit hängt davon ab, welche Art der Nutzung zu welchem Zeitpunkt ausgeübt wurde. Für das Gebäude [REDACTED] lässt sich durch die umfangreichen Unterlagen des Polizeipräsidiums Stuttgart, Ermittlungsdienst Prostitution und aus den Akten des Baurechtsamtes Stuttgart die Aufnahme der Nutzung der Gebäude zur Ausübung der Prostitution bereits vor 1985 belegen.

Die Aufnahme der Nutzung zu Prostitutionszwecken bestand somit nachweislich bereits **vor dem Jahr 1985 und erfolgte seitdem ununterbrochen**. 1985 war diese Nutzung der Ausübung der gewerblichen Prostitution gem. § 4 Abs. 1 OBS materiell zulässig, weil sie nicht nach § 16 GewO (1900) unzulässig war. Den dort aufgezählten Anlagen unterfällt die konkrete Nutzung wie hier nicht Sie war daher materiell zulässig bis zum In-Kraft-Treten der

Vergnügungsstättensatzung am 12.12.1985, auch wenn sie nach den damaligen herrschenden Moralvorstellungen nicht genehmigt wurde. Seitdem wurde dieses Gebäude ununterbrochen durch zur gewerblichen Ausübung von Prostitution genutzt.

Zusammenfassend habe ich ausführlich dargelegt, dass ich mit dem Objekt [REDACTED] aufgrund des aktuellen Baurechts und aufgrund der gültigen Rechtsprechung in Baden-Württemberg Bestandsschutz genieße und ebenfalls in den neuen Bebauungsplan mit aufgenommen werden müsste. Dies gilt auch vor dem Hintergrund des Anspruchs auf Gleichbehandlung. Eine Schlechterstellung meines bestandsgeschützten Objekts gegenüber anderen Objekten im Leonhardsviertel ist ungerechtfertigt.

V. Weitere Anmerkungen zum Bebauungsplan

Grundsätzlich hätten ich mir gewünscht, dass die Landeshauptstadt Stuttgart das Leonhardsviertel als das belässt, was es eigentlich ist, nämlich ein faktisches Rotlichtviertel. Wenn man ernsthaft ein Bordellkonzept -wie von OB Kuhn im Jahr 2014 angedacht- umsetzen wollte, so hätte man dies im Leonhardsviertel aufgrund eines neuen Bebauungsplan durchaus umsetzen können.

So hätte man beispielsweise den nicht bestandsgeschützten Häusern eine baurechtliche Bordellgenehmigung erteilen können, wenn diese nach der aktuellen LBO errichtet werden würden. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Stadt Freiburg, welche ein Bordellkonzepts im Jahr 2014 erfolgreich umgesetzt hat.

Bei dem bisherigen Bebauungsplan sind weitere Einrichtungen des Sexgewerbes (Animierlokale, Nachtbars und vergleichbare Lokale mit Striptease- oder Filmvorführungen, Sexkinos, Geschäfte mit Einrichtungen zur Vorführung von Sex-und Pornofilmen (z.B. Video-Kabinen), Bordelle und Einrichtungen mit Bordellcharakter) aufgezählt worden, welche in der neuen Fassung völlig fehlen. Was soll genau mit diesen Einrichtungen künftig passieren? Dürfen diese dort überhaupt nicht mehr ansässig sein und genießen diese keinen Bestandsschutz?

VI. Antrag

Ich beantrage schon jetzt im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung,

das Bebauungsplanverfahren so zu ändern, dass alle „Altbordelle“ im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans, deren erstmalige Aufnahme vor 1985 erfolgte und seither ununterbrochen fortgesetzt wurde, Aufnahme in die Festsetzung nach § 1 Abs. 10 BauNVO finden.

Ich bitte um Benachrichtigung über alle weiteren Verfahrensschritte im Bebauungsplanverfahren.

